



Richtlinien für die Kulturförderung in der Stadt Wesseling

Auf der Vorderseite ist die Kulturplakette der Stadt Wesseling abgebildet.

Die Kulturplakette ist die Nachbildung einer römischen Henkelattache, die am 05.08.1987 während archäologischer Grabungen im Gewerbegebiet Eichholz gefunden wurde.

Das Fundstück aus Wesseling datiert in das zweite bis dritte Jahrhundert n. Chr. und war ehemals Bestandteil eines Bronzeeimers. Die Kulturplakette ist im Maßstab 1:1 aus Bronze gegossen und stellt das Antlitz des Götterboten Merkur dar. Die Rückseite trägt das Wappen der Stadt Wesseling. Das jugendliche pausbäckige Gesicht wird von einer durch einen Mittelscheitel unterteilten gelockten Frisur bis zum Kinn umrahmt. Über den Haaren sind, plastisch hervortretend, zwei Schwingen zu sehen, an deren Unterseite Federn durch Ritzungen wiedergegeben worden sind. Durch diese Flügeldarstellung wird die dargestellte Person als der Götterbote Merkur ausgewiesen.

Richtlinien für die Kulturförderung in der Stadt Wesseling

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Wesseling fördert Vereine, Vereinigungen und Einzelpersonen, die sich zur Aufgabe gestellt haben, Musik, bildende und darstellende Kunst, Literatur, Heimat und Brauchtum sowie Wesselinger Städtepartnerschaften zu pflegen. Ferner werden Kultureinrichtungen, der Erwerb von Kunstwerken, Kunstgegenständen und die Durchführung von Kulturveranstaltungen gefördert. Die Stadt Wesseling hat sich zum Ziel gesetzt, die Kulturarbeit in Wesseling zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Besonders gefördert wird die stetige Jugendkulturarbeit.
- 1.2 Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere genutzt werden. Bei Vereinen und Vereinigungen schließt dies in der Regel die Erhebung angemessener Mitgliedsbeiträge ein. Eine Doppelbezuschussung mit städtischen oder sonstigen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.
- 1.3 Diese Richtlinien gelten - soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen - für die o.a. Gruppen/Personen die ihren Vereins- bzw. Wohnsitz in Wesseling haben. Der Wirkungsbereich dieser Vereine/Vereinigungen bzw. Einzelpersonen soll grundsätzlich im Stadtgebiet Wesseling liegen.
- 1.4 Die Förderungsempfänger müssen der Stadt gemeldet sein. Neue Akteure müssen vom Kultur- und Partnerschaftsausschuss als förderungswürdig anerkannt werden.
- 1.5 Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wesseling. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

2. Verfahren

- 2.1 Alle Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich so rechtzeitig beim Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften zu stellen, dass sie noch vor Durchführung der zu fördernden Maßnahmen vom Kultur- und Partnerschaftsausschuss beraten werden können. Den Anträgen muss ein detaillierter Kostenvoranschlag beiliegen, aus dem die übernommene Eigenleistung, Einnahmen, und Zuschüsse erkennbar sind.

Antragsschluss für das laufende Haushaltsjahr ist jeweils der letzte Ferientag der Sommerferien. Über die eingegangenen Anträge entscheidet der nächst folgende Ausschuss.

- 2.2 Bei Vereinen/Vereinigungen ist der Hauptvorstand antragsberechtigt. Anträge von Abteilungen bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Über die nach diesen Richtlinien gestellten Anträge entscheidet der Kultur- und Partnerschaftsausschuss.
- 2.4 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt ausnahmslos durch schriftlichen Bescheid.
- 2.5 Zuschüsse, die auf Antrag bewilligt werden, dürfen nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller verpflichtet sich die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel in angemessener Zeit, spätestens drei Monate nach der Veranstaltung der Stadt Wesseling nachzuweisen. Eine Fristverlängerung aus besonderem Anlass kann beantragt werden. Die Stadt Wesseling ist berechtigt, auf besonderen Beschluss des Kultur- und Partnerschaftsausschusses in die jeweilige Kassenführung Einsicht zu nehmen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.
- 2.6 Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

3. Überlassung städtischer Räumlichkeiten

3.1 Sport-, Turnhallen und Schulaulen

Die städtischen Sport-, Turnhallen und Schulaulen werden zu Lehr- und Übungszwecken den in Ziffer 1.1 genannten Vereinen/Vereinigungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung erhoben.

3.2 Sonstige städtische Räumlichkeiten

Die Bereitstellung sonstiger städtischer Räumlichkeiten ist möglich und erfolgt auf Antrag je nach Verfügbarkeit und Bedarf durch den Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften. Eine Kostenpflicht ergibt sich durch die jeweilige Benutzungsordnung.

Die Nutzung muss im Umfang und dem gewählten Durchführungsort dem traditionellen Vereinsleben entsprechen.

Für kommerzielle Veranstaltungen, welche nicht dem traditionellen Vereinsleben entsprechen, wird die Bereitstellung und die Höhe der Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften in Absprache mit dem Veranstalter entschieden.

4. Geräte und Einrichtungsgegenstände

Die in den städtischen Räumlichkeiten vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung. Der Aufbau sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen grundsätzlich dem Benutzer.

5. Vereinseigene Sonderausstattungen

Zur Beschaffung langlebiger, vereinseigener Sonderausstattungen, deren Anschaffungswert im Einzelfall (Stückpreis) mindestens 100 € beträgt, kann ein Zuschuss gewährt werden. Im Falle einer Vereinsauflösung sind auf diese Weise beschaffte Sondergeräte der Stadt Wesseling zur weiteren Verwendung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Zuschüsse zur Jugendarbeit

Die Stadt Wesseling gewährt den Vereinen nach Ziffer 1.1 einen Zuschuss für die Jugendarbeit, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss.

Der Zuschuss richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für die Berechnung ist dem Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die Jugendarbeit des Vereines nachzuweisen und eine überprüfbare Mitgliederliste vorzulegen.

Die Höhe des für jeden Jugendlichen zur Auszahlung kommenden Betrages wird jährlich durch den Kultur- und Partnerschaftsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt.

Der Jugendzuschuss ist ausschließlich für die Jugendarbeit des Vereins bestimmt.

7. Förderung von nichtstädtischen Kulturveranstaltungen

Die Stadt Wesseling fördert die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer Kulturveranstaltungen in Wesseling:

- a) durch organisatorische Hilfe im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten der Stadt,
- b) durch Überlassung von Veranstaltungsstätten,
- c) durch Bereitstellung von Ehrengaben.
- c) Für kulturell bedeutende und in der Vorbereitung mit großem ehrenamtlichen Aufwand verbundene Kulturveranstaltungen in Wesseling, kann ohne Prüfung einer Einnahme- und Ausgabenkalkulation 1 x pro Jahr und Verein durch den Kultur- und Partnerschaftsausschuss ein pauschaler Veranstaltungskostenzuschuss in Höhe von bis zu 250 € gewährt werden.

Bei einem Antrag auf einen höheren Zuschuss ist dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss eine detaillierte Einnahme- und Ausgabenkalkulation vorzulegen.

Die Veranstaltungen können je nach Notwendigkeit durch einzelne oder mehrere der vorgenannten Fördermaßnahmen unterstützt werden.

8. Projektförderung der Kulturvereine

Die Stadt Wesseling fördert Projekte im Bereich der Kultur von Vereinen, Vereinigungen und Einzelpersonen. Als Projekte besonders gefördert werden Aktivitäten, welche nicht dem traditionellen Vereinsleben entsprechen. Über die Förderwürdigkeit eines Projektes und die Höhe eines Zuschusses entscheidet der Kultur- und Partnerschaftsausschuss.

Bei einer Antragstellung sind Ziffer 1.2 und Ziffer 2 dieser Richtlinien zu beachten.

Eine Doppelförderung eines Projektes durch die Stadt Wesseling ist ausgeschlossen.

Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- Projektbeschreibung,
- Einnahmen- und Ausgabenaufstellung (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder, Förderung Dritter, Teilnahmegebühren),
- Eigenleistung des Projektbetreibers.

Grundlage der Entscheidung ist das von der Verwaltung zur Verfügung gestellte, vollständig ausgefüllte Antragsformular (Anlage dieser Förderrichtlinien).

9. Städtische Kulturveranstaltungen

Die Stadt Wesseling fördert die Kultur durch städtische Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und Kulturfeste.

Die Planung, Ausrichtung und Durchführung dieser Veranstaltungen obliegt dem Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften.

10. Kunstpreis Wesseling

1. Die Stadt Wesseling vergibt gemeinsam mit dem Kunstverein Wesseling alle 3 Jahre den „Kunstpreis Wesseling“.
2. Die Durchführung des Wettbewerbs sowie die damit verbundene Ausstellung und Preisverleihung obliegt dem Kunstverein.
3. Die Stadt leistet organisatorische Unterstützung sowie finanzielle Hilfe im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Der/die Gewinner des Kunstpreises Wesseling werden von einer Jury ermittelt.
5. Diese Jury setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender des Kultur- und Partnerschaftsausschusses,
 - b) zwei vom Kultur- und Partnerschaftsausschuss zu benennende Ausschussmitglieder,
 - c) Bürgermeister,
 - d) drei Mitglieder des Kunstvereins Wesseling,
 - e) externe Kunstexperten (entsprechend dem jeweiligen Bereich der ausgeschriebenen Technik).

Die Jury wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

11. Ehrungen

11.1 Kulturplakette

Zur Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete der Kultur, der Städtepartnerschaft und der Städtefreundschaft stiftet die Stadt Wesseling eine „Kulturplakette“, die nach Maßgabe folgender Grundsätze verliehen werden kann:

1. Die Kulturplakette kann an natürliche Personen, Vereine und Personengruppen verliehen werden. Auszeichnungswürdig sind Ideen, Initiativen und Leistungen, die zu einer Bereicherung des kulturellen Lebens in der Stadt Wesseling wie auch ihrer Freundschafts- und Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Städten und Gemeinden beiträgt.
2. Die zu Ehrenden müssen ihren Wohnsitz nicht in Wesseling haben.
3. Über die Verleihung der „Kulturplakette“ entscheidet der Kultur- und Partnerschaftsausschuss der Stadt Wesseling. Vorschlagsberechtigt sind Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine sowie der Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Wesseling.
4. Die Kulturplakette wird nur einmal jährlich verliehen. Vorschläge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Wesseling einzureichen.

Über die Verleihung der Kulturplakette entscheidet der Kultur und Partnerschaftsausschuss im ersten Quartal des Folgejahres.

Nach Entscheidung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses erfolgt die Verleihung in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Kultur- und Partnerschaftsausschusses.

11.2 Ehrengeschenke

Ehrengeschenke an Wesseling Vereine nach Ziffer 1.1 können aus Anlass folgender Jubiläen übergeben werden:

Vereine bis 250 Mitglieder

25. Gründungsfest 125 €,
50. Gründungsfest 250 €,
75. Gründungsfest 375 €,
100. Gründungsfest 500 €.

Vereine bis 500 Mitglieder

25. Gründungsfest 200 €,
50. Gründungsfest 400 €,
75. Gründungsfest 600 €,
100. Gründungsfest 800 €.

Vereine über 500 Mitglieder

25. Gründungsfest 300 €,
50. Gründungsfest 600 €,
75. Gründungsfest 900 €,
100. Gründungsfest 1.200 €.

11.3 Ehrenpreis „Wesseling Kulturverein des Jahres“

Zur Anerkennung hervorragender Verdienste auf dem Gebiete der Kultur sowie über den Vereinsrahmen hinaus gehender besonderer Leistungen verleiht die Stadt Wesseling jährlich einmal den Ehrenpreis „Wesseling Kulturverein des Jahres“.

Es können Vereine geehrt werden, welche vom Kultur- und Partnerschaftsausschuss gemäß den „Richtlinien für die Kulturförderung in der Stadt Wesseling“ als förderungswürdig anerkannt sind.

Die Verleihung des Ehrenpreises „Wesseling Kulturverein des Jahres“ ist mit 1.000 € dotiert.

Vorschlagsberechtigt sind:

Einzelpersonen, Vereine, die im Rat der Stadt Wesseling vertretenden Fraktionen und Parteien sowie der Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften.

Vorschläge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Bereich für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften der Stadt Wesseling einzureichen.

Über die Verleihung des Preises „Wesseling Kulturverein des Jahres“ entscheidet der Kultur und Partnerschaftsausschuss.

Nach Entscheidung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses erfolgt die Verleihung in einem würdigen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Kultur- und Partnerschaftsausschusses.

12. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden „Richtlinien für die Kulturförderung in der Stadt Wesseling“ vom 15.11.2001 außer Kraft.

Richtlinien zur Gewährung städtischer Zuschüsse für Ausbilder- und Betreuerschulungen und für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen im Kulturbereich

Für die folgenden Maßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

1. Ausbilder- und Betreuerschulungen

Tagessatz für mehrtägige Veranstaltungen für einen Teilnehmer aus Wesseling = 20 €
Tagessatz für eintägige Veranstaltungen für einen Teilnehmer aus Wesseling = 10 €

Der Zuschuss wird auf max. 50 % der nachgewiesenen Teilnahmegebühren begrenzt.

2. Bildungsmaßnahmen

Tagessatz für einen Teilnehmer aus Wesseling = 10 €
Betreuer werden im Schlüssel 1:10 bezuschusst.

3. Eintägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Tagessatz für einen Teilnehmer aus Wesseling = 5 €
Betreuer werden im Schlüssel 1:7 bezuschusst.

4. Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Tagessatz für einen Teilnehmer aus Wesseling = 10 €
Betreuer werden im Schlüssel 1:7 bezuschusst.

5. Für alle Maßnahmen gilt:

- a) Es werden nur Mitglieder Wesselinger Vereine gemäß Ziffer 1.1 der Richtlinien für die Kulturförderung unterstützt.
- b) Die geförderten Teilnehmer bei Ausbilder- und Betreuerschulungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- c) Bei Bildungsmaßnahmen werden Teilnehmer im Alter ab 6 Jahren bezuschusst.
- c) Bei ein- und mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden Teilnehmer im Alter von 6 bis einschl. 18 Jahren bezuschusst. Die Altersgrenze gilt nicht für Betreuer.
- e) Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden An- und Abreisetag als ein Tag berechnet.
- f) Bei mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen muss der Antragsteller nachweisen bzw. vorlegen: Ort der Maßnahme, Teilnehmerliste, Übernachtungskostenbelege.

6. Antragsverfahren

Bei Abschluss der Maßnahmen werden der Verwaltung die nach Ziffer 5 f) erforderlichen Belege eingereicht. Nach Prüfung der Unterlagen wird von der Verwaltung der Zuschuss, wenn entsprechende Mittel im Haushalt für den Produktbereich Kultur zur Verfügung stehen, auf das Vereinskonto überwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7. Die Verwaltung hat dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss halbjährlich die gewährten Zuschüsse mitzuteilen.

Stadt Wesseling
Bereich Kultur, Sport und Städtepartnerschaften
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Datum:

Anlage zum Antrag auf einen städtischen Zuschuss für die Durchführung eines Projektes

Antragsteller:	
Ansprechpartner:	Tel.:
Bezeichnung des Projektes:	
1. Projektziel (Projektbeschreibung, Zielbeschreibung, Zielgruppe)	
2. Zeitliche Begrenzung des Projektes (Dauer der Durchführung des Projektes)	
3. Benötigte Ressourcen für das Projekt (Anzahl der am Projekt beteiligten Personen und eine Finanzierungübersicht des geplanten Projektes)	
4. Projektspezifische Organisationsform (wer führt das Projekt durch und wer ist verantwortlich)	
5. Besonderheiten des Projektes (Unterscheidung von Aktivitäten welche dem traditionellen Vereinsleben entsprechen)	

